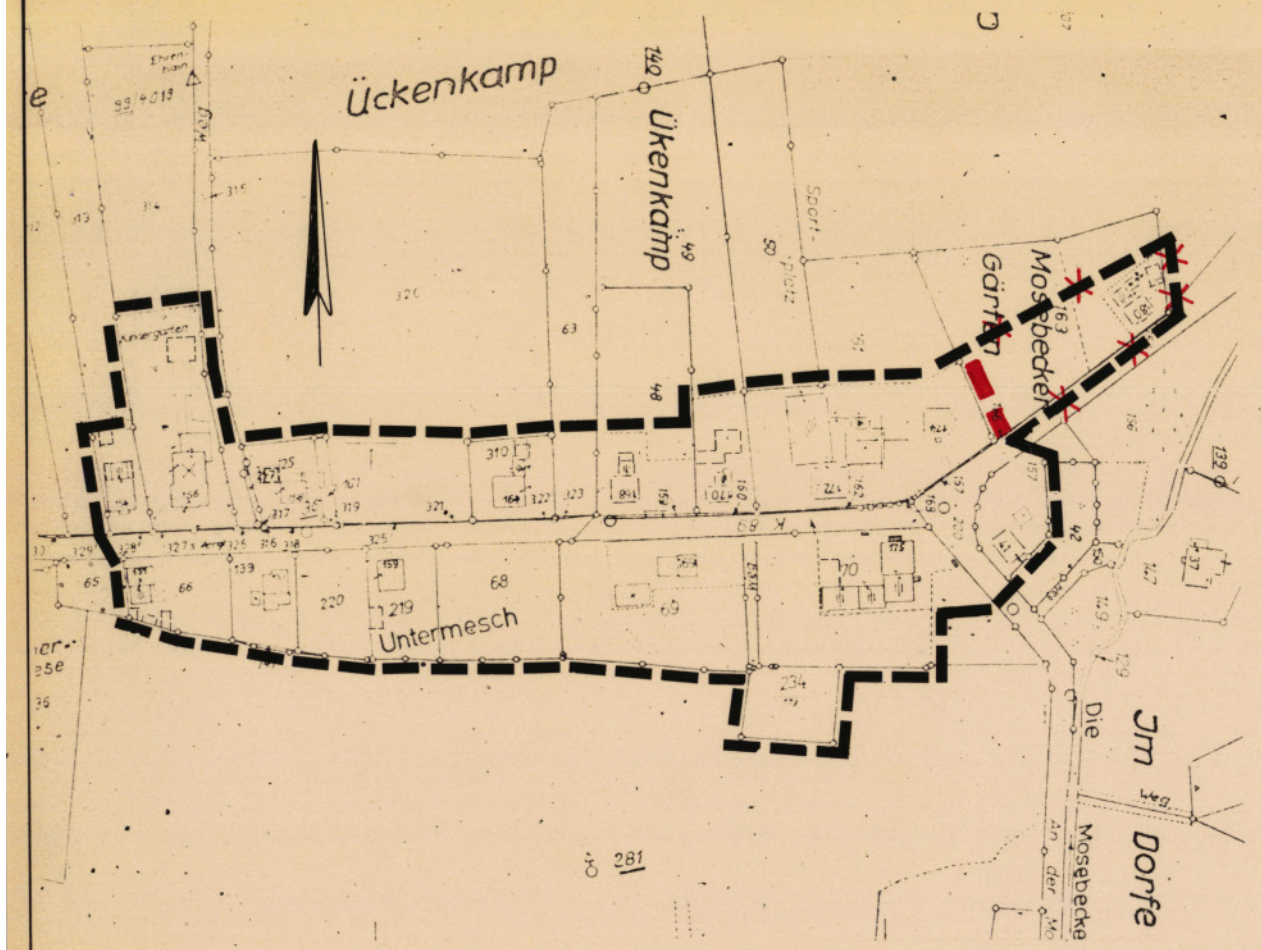

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

Gestrichelt dargestellte Gebäude sind aus der DGK 5 übertragen

Zur Veröffentlichung freigegeben :
KREIS LIPPE
Der Oberkreisdirektor
-Vermessungs- und Katasteramt-

Gem. § 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253),zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I S. 466), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBL. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I S. 466) und Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung DER Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.1993 (GV NW S. 740) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am < für das o. g. Gebiet folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gem. den in dem Lageplan (Ausschnitt der Katasterflurkarte M 1 : 2000, Gemarkung Mosebeck) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden im Planungsamt, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21 aus.

§ 2
Textliche Festsetzungen

(1) Gehölze in den Gärten

Der Anteil der Nadelgehölze in den Gärten darf 10 % der bepflanzten Fläche nicht überschreiten (§ 34 (4), § 9 (1) Nr. 25 BauGB).

(2) Flächenversiegelung

Je Grundstück dürfen höchstens 15 % - der von dem oder den Hauptgebäude(n) nicht in Anspruch genommenen Grundstücksfläche - versiegelt werden. Ist dieser Anteil bereits durch Nebengebäude, Hofflächen, Zufahrten, Terrassen u. ä. erschöpft, hat eine darüber hinausgehende Befestigung mit wassergebundener Decke, Rasenpflaster o. ä. versickerungsaktiven Belägen zu erfolgen (§ 34 (4), § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

(3) Landschaftliche Einbindung

Zur Abgrenzung der Baugrundstücke zur freien Landschaft ist ein mindestens 3 m breiter Gehölzstreifen anzulegen und zu unterhalten. Dabei sind standortgerechte heimische Laubgehölzarten (Arten der HPNV) zu verwenden, wie z. B. Hundsrose, Schlehe, Hainbuche, Stieleiche, Feldahorn, Hasel, Hartriegel, Schneeball (§ 34 (4), § 9 (1) Nr. 25 BauGB).

Eine landschaftliche Einbindung des Ortsrandes kann auch durch die Anpflanzung einer Reihe von hochstämmigen Obstbäumen erfolgen (§ 34 (4), § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB).

Pro Hauptgebäude ist mindestens ein heimischer Obstbaum, Hochstamm, auf dem Grundstück anzupflanzen (§ 34 (4), § 9 (1) Nr. 25 BauGB).

§ 3

Soweit in dem in § 1 beschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bestehen, werden die Geltungsbereiche der Bebauungspläne von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf den Bekanntmachungstag folgenden Tages in Kraft.

Gem. § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, -Landesbauordnung - (BauONW) vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419/SGV. 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 /SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der o. g. Satzung und ist in dem zu dieser Satzung gehörenden Katasterflurkartenauszug verbindlich festgesetzt.

§ 2
Textliche Festsetzungen

1. Äußere Gestaltung

Es sind nur Satteldächer mit 40 - 50 Grad zulässig.

Es dürfen nur rote Hohlpfannen und Falzziegel als Dacheindeckung verwendet werden.

Putzflächen sind für die äußeren Wandflächen nur in gebrochenen Weißtönen zulässig.

Für Fassadenverblendungen dürfen nur glatte, rote Klinker verwendet werden. Asbest- oder Kunststoffplatten sind nicht zulässig. Giebelflächen können mit Holz verkleidet werden.

Fenster in Neubauten müssen als stehende Rechtecke mit symetrischer Flügelteilung aus Holz hergestellt werden.

Zäune müssen als hölzerne Latten- und Staketenzäune oder als schmiedeeiserne Zäune ausgeführt werden. Mauern sind als Einfassungs-, Sockel- oder Stützmauern in Sandstein herzustellen.

2. Erhaltung ortsbildprägender Elemente

Bruchsteinfassaden und Bruchsteinsockel sind zu erhalten.
Bei Putzfassaden sind Gesimsbänder, Lisenen, Rustiken, Profile um die Fensteröffnungen zu erhalten.

Historische Fenster sind zu erhalten oder wieder herzustellen.

Historische Bruchsteinmauern sind zu erhalten.

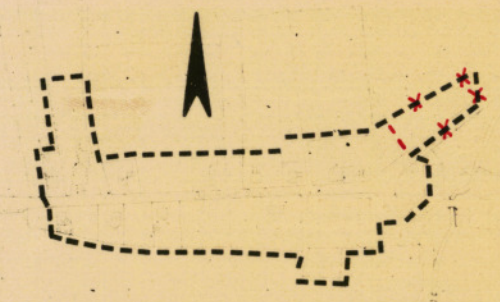

Der Entwurfsbeschluß zu dieser Satzung wurde durch den Rat der Stadt Detmold gefaßt am 27. 1. 1994 und ortsüblich bekanntgemacht am 10. 3. 1994

Im Auftrag des Rates der Stadt Detmold

Detmold, den 10.3.94

Bürgermeister — Ratsmitglied

Der Planentwurf hat einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom 21. 3. bis zum 21. 4. 1994 ausgelegen (1. Offenlegung)

Detmold, den 3.8.94

In Vertretung: Techn. Beigeordneter

Der Planentwurf hat einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... ausgelegen (2. Offenlegung)

Detmold, den .....

In Vertretung: Techn. Beigeordneter

Dieser Plan enthält die nach der Offenlegung beschlossenen Änderungen

Farbe der Änderungen .....

Detmold , den 3.8.94

In Vertretung : Techn. Beigeordneter

Die 2. und 3. Ausfertigung stimmen mit der 1. Ausfertigung überein.

Detmold, den 3.8.94

Techn. Beigeordneter

Diese Satzung wurde gem. § 34(5) Baugesetzbuch am 14. SEP. 1994 angezeigt. Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 07. OKT. 1994

Detmold, den 07. OKT. 1994
Az.: 35.22.

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Der Satzungsbeschluß wurde durch den Rat der Stadt Detmold gefaßt am 16. 6. 1994

Detmold, den 17.6.94

Bürgermeister — Ratsmitglied — Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 25. 11. 94 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Satzung liegt ab 26. 11. 94 öffentlich aus.

Detmold, den 26. 11. 94

Bürgermeister

Übersichtsplan M. = 1 : 5000

Offenlegungsplan

Stadt Detmold

1. Ausfertigung

Satzung gem. § 34(4) BauGB
über im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Satzung Nr **07-01** " Mosebeck "

Ortsteil / Satzungsgebiet: Mosebeck / Barntruper Str., zwischen Haus Nr. 151 und 180 , An der Mosebecke Nr. 41

Gemarkung: Mosebeck — Flur: 1 und 2 — Maßstab: 1 : 2000

Detmold, den 3.8.94

Sachbearbeiter/in — Leiter/in des Planungsamtes